

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3561

vom 23. Dezember 1968

wh

Waldenburg, Aufnahme des Hauses Hauptstrasse Nr. 44 in die Liste der geschützten Baudenkmäler von Basel-Landschaft

Das Städtchen Waldenburg, von den Grafen von Froburg zu Anfang des 13. Jahrhunderts in der Talenge am Nordfuss des Oberen Hausensteins gegründet, wurde von Toren oben und unten abgeschlossen. Während der obere Torturm erhalten blieb, wurde der untere im Jahre 1840 abgebrochen. Doch ist sein ehemaliger Standort noch gut erkennbar. Östlich stiess an das Tor das ehemalige Kornhaus, das 1833/34 in eine Kirche umgewandelt wurde. 1841 wurde ein Kirchturm angefügt. Die westliche Seite des untern Stadteinganges zeigt heute noch ausserhalb des ehemaligen Toreinganges das ehemalige Zoll- und Wächterhäuslein, mit einem auf Säulen vortretenden Obergeschoss, wies es in der Biedermeierzeit anstelle eines Ältern im 17. Jahrhundert in den Stadtgraben gebauten Vorbaues am Tor entstanden war.

An den Torturm schloss sich westwärts, an die Stadtmauer von innen angefügt, ein Bürgerhaus, das jetzt noch besteht. Es trägt heute die Bezeichnung Hauptstrasse Nr. 44 und reicht mit seinem steinernen Unter- und Fachoberwerkgeschoss um die Ecke bis in die Pfarrgasse hinein. Die Besitzer der Liegenschaft, Familie [REDACTED], haben das Aeussere und Innere des Hauses im Laufe des Jahres 1968 auf Beste instandgestellt. Aus dem Kredit für Natur- und Heimatschutz konnte daher mit Recht eine Subvention an die Kosten der Erneuerung des Fachwerks und der Fenster beigesteuert werden. Die Eigentümer sind auch damit einverstanden, dass ihr Haus in das Inventar der geschützten Bauwerke des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen wird. Ebenfalls hat der Gemeinderat von Waldenburg seine Zustimmung schriftlich bestätigt.

://: Das Haus Hauptstrasse Nr. 44, gelegen auf Parzelle Nr. 62, Wohnhaus und Vorplatz im Umfang von 99 m² ist, gestützt auf U 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht in Liestal schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an A. [REDACTED] Walden-
burg (eingeschrieben)

- an den Gemeinderat von Waldenburg
- an das Grundbuchamt Waldenburg
- an die staatliche Kommission für Natur- und
Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann